

Werbesatzung

für die historische Altstadt von Monschau vom 05.07.2010

Der Rat der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LBauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Erscheinungsbild der Monschauer Altstadt wird durch die über die Jahrhunderte gewachsene Struktur der Fachwerk- und Bürgerhäuser von hoher geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung geprägt. Ziel der Werbesatzung ist es, dieses Erscheinungsbild der Altstadt durch eine angemessene Gestaltung von Werbeanlagen so zu regeln, dass sie sich in die historisch gewachsene Altstadt einfügen. Die Werbeanlagen sollen sich in Anzahl, Maßstab und Erscheinungsform in das Stadtbild einpassen und den übergreifenden Stadtbildgegebenheiten folgen. Die Satzung regelt die Zulässigkeit solcher Anlagen. Dabei wird auf die Anforderungen von Gewerbe, Handel und Gastronomie Rücksicht genommen und die Denkmalsubstanz angemessen berücksichtigt.

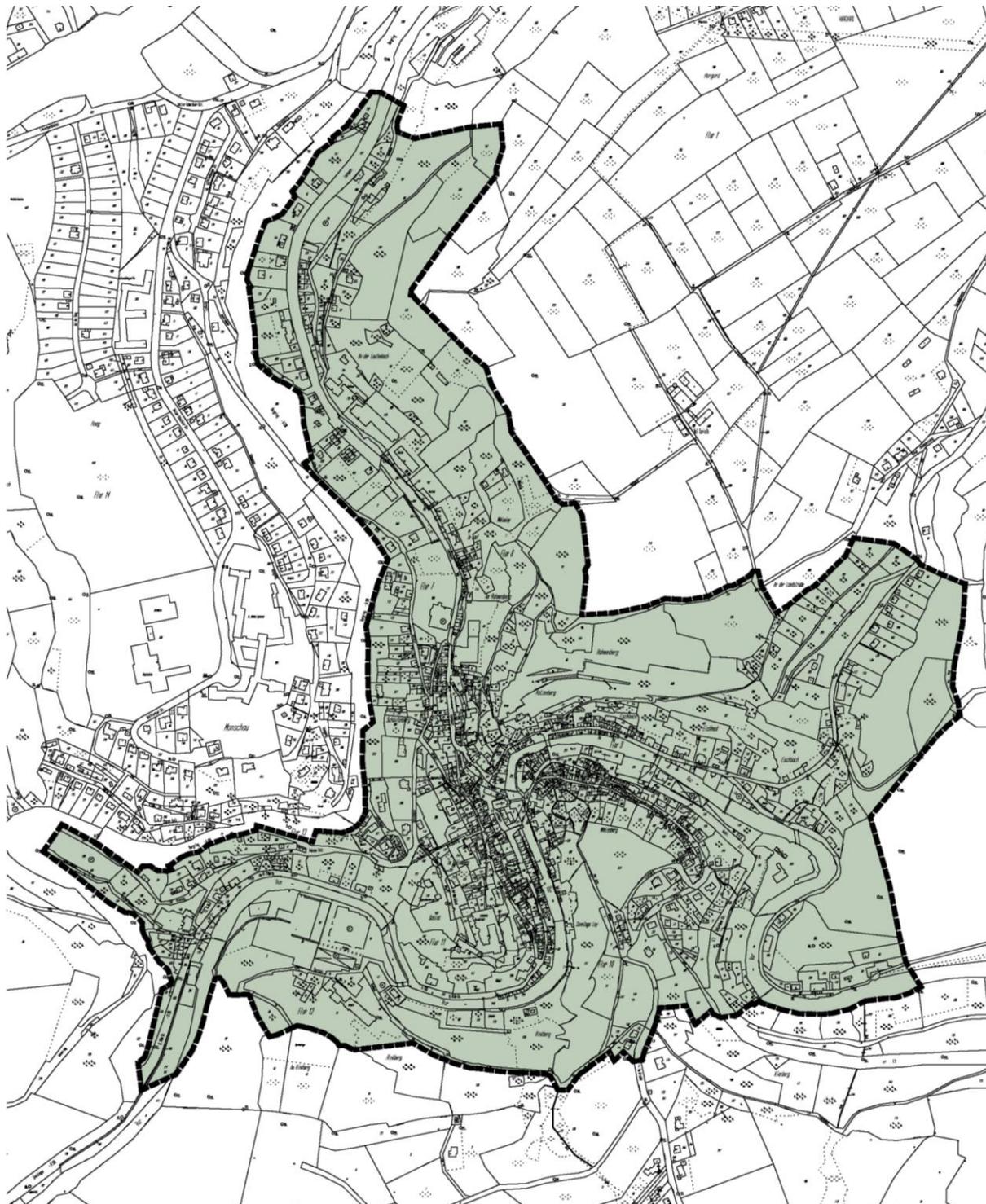
Neben den in dieser Satzung getroffenen Regelungen unterliegen Baudenkmale und ihre Umgebung den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes und der Denkmalsbereichssatzung. Die sonstigen Vorschriften der Landesbauordnung sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen bleiben ebenfalls unberührt.

In der Gestaltungsfibel, die in der Anlage zum Ortsstatut zu finden ist, wird die städtebauliche Entwicklung der Altstadt im Zusammenspiel mit der architektonischen Formensprache der vergangenen Jahrhunderte aufgezeigt. Sie bildet die Begründung zu den im Ortsstatut formulierten Festsetzungen. Gleichzeitig werden Hinweise und Anregungen für die Umsetzung der Regelungen des Ortsstatuts und der Werbesatzung gegeben.

Werbeanlagen an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1a bzw. 1b DSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Werbesatzung gilt für den parzellenscharf abgegrenzten Geltungsbereich der Gemarkung Monschau, Flure 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 sowie 13 und ist in der nachfolgenden Karte grau dargestellt. Die Karte kann in einem größeren Maßstab bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.



Quelle: Darstellung Stadt Monschau auf Basis der ALK, Stand März 2010

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften gelten für die Errichtung, die Änderung sowie die Nutzungsänderung von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich der Werbesatzung gemäß § 1.

(2) Werbeanlagen sind nach § 13 Abs. (1) der BauO NRW Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sowie alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlätze oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(3) Ausgenommen sind temporäre Werbeanlagen zu öffentlichen Sonderveranstaltungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Diese Werbeanlagen dürfen maximal 30 Tage vor der Veranstaltung errichtet werden.

§ 3 Ort der Werbeanlage

(1) Stätte der Leistung

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Die Werbeanlage muss auf den Namen und die Art des Betriebes (Eigenwerbung) hinweisen. Ausnahmsweise kann Produktwerbung (Fremdwerbung) in untergeordneter Form zugelassen werden, wenn Sie die Größe der Eigenwerbung nicht überschreitet.

(2) Vertikale Positionierung

Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss der Gebäude zu beschränken. Wenn eine Werbeanlage dort nicht möglich ist, können die Werbeanlagen ausnahmsweise bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses oder höchstens jedoch bis zu einer Höhe von fünf Metern straßenseitig, gemessen von der Oberkante der Straße bzw. bei seitlichen Außenwänden von der Oberkante des natürlichen Geländeverlaufs, angebracht werden. Bezugspunkt für die Höhenermittlung der Straße bzw. des Geländes ist die Mitte der Gebäudeaußenwand.

(3) Horizontale Positionierung

Werbeanlagen müssen von Fassadenecken einen Abstand von mindestens 0,20 m einhalten. Sie dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.

(4) Unzulässige Positionierung

Werbeanlagen auf oder an

- Felsen, Böschungen und Stützmauern
- Bäumen und Leitungsmasten
- Dächern und Schornsteinen
- Balkonen und Brüstungen
- Einfriedungen
- Fensterläden
- Garagentoren

sind unzulässig. Abweichend sind Hinweisschilder für Berufsbezeichnungen (siehe § 5 Abs. 5) auch an Einfriedigungen, Toren oder neben Haustüren zulässig.

§ 4 Anzahl der Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur auf den dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Seiten der Gebäude zulässig. Dabei ist an jeder Fassadenseite nur eine Werbeanlage erlaubt. Es kann hiervon abweichend je weiterem Gewerbebetrieb im Erdgeschoss jeweils eine weitere Werbeanlage zugelassen werden.

Zusätzlich sind

- ein Auslegeschild pro Gewerbebetrieb
- ein Schaukasten für Preisaushänge pro Gastronomiebetrieb
- ein Schaukasten für jeden Einzelhandelsbetrieb zur Präsentation seiner Waren sowie
- Namens- und Firmenschilder, die auf einen weiteren Betrieb (z. B. Arztpraxis, Kanzlei etc.) oder ein Gewerbe hinweisen, welches sich im Gebäude befindet

zulässig.

Jeder Gastronomiebetrieb kann darüber hinaus bis zu zwei zusätzlich an der Fassade befestigte Tafeln zur Anpreisung von Speisen und Getränken nutzen.

§ 5 Gestaltung von Werbeanlagen

(1) Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen müssen sich in das Stadtbild und die nähere Umgebung einfügen. Sie müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen und dürfen gestalterische Fassadenelemente wie Erker, Gesimse, Friese, Fenster- und Türöffnungen nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Die Farbgebung der einzelnen Werbeanlagen muss gemäß § 8 in den „Monschauer Farben“ erfolgen. Alternativ können Metallbauteile auch verzinkt oder in nicht glänzendem Edelstahl ausgeführt werden.

Die sich durch Fenster- und Türachsen ergebende baukonstruktive Fassadengliederung muss in der Dimensionierung und Positionierung der Werbeanlage berücksichtigt werden.

(2) Gestaltung und Größe von Schriftzügen

Schriftzüge dürfen nur als auf die Fassade befestigte oder gemalte Einzelbuchstaben oder als Bleche mit ausgeschnittenen Buchstaben ausgeführt werden. Embleme und Logos sind diesem Duktus anzupassen. Werbeanlagen in Bandform dürfen nur waagrecht und parallel zur Wand angebracht werden und nicht mehr als 5 cm von der Fassade hervorspringen.

Die Einzelbuchstaben bzw. das Werbeband dürfen nicht höher als 30 cm sein. Die Gesamtbreite der Schriftzüge darf 80 % der einzelnen Fassadenlänge nicht überschreiten. Die Werbeanlagen sind in den Monschauer Farben gemäß § 8 auszuführen.

(3) Schaufenster und Verglasungen von Türen

Das flächige Beschriften, Übermalen oder Bekleben von Schaufenstern ist bis maximal 20 % der Glasfläche zulässig.

(4) Ausleger

Auslegerschilder aus Metall sind zulässig, sofern die auskragende Länge 1,00 m nicht überschreitet. Die Schildgröße darf nicht größer als 42,0 cm x 42,0 cm sein.

(5) Hinweisschilder für Berufsbezeichnungen

Namensschilder, die auf Beruf oder Gewerbe hinweisen, dürfen nicht größer als DIN A3-Format (42,0 cm x 29,7 cm) sein und eine maximale Tiefe von 5 cm aufweisen.

(6) Schaukästen für gastronomische Betriebe und Warenauslagen

Schaukästen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie nach Form, Werkstoff und Gliederung dem Erscheinungsbild der baulichen Anlage, mit der sie verbunden sind, Rechnung tragen und das Straßenbild nicht stören.

Schaukästen, die dem Aushang für Speise- und Getränkekarten dienen, dürfen nicht größer als DIN A3-Format (42,0 cm x 29,7 cm) sein und eine maximale Tiefe von 5 cm aufweisen. Schaukästen als Warenauslagen sind in der Größe von maximal 0,3 qm mit einer Tiefe von 15 cm zulässig.

(7) Tafeln zur Anpreisung von Speisen und Getränken

Die Ansichtsfläche von Tafeln zur Anpreisung von Speisen und Getränken darf 0,7 qm nicht überschreiten. Die Gestaltung der Tafeln ist in Anlehnung an die Monschauer Farben gem. §8 auszuführen. Neonfarben sind nicht zugelassen.

§ 6 Lichtwerbeanlagen

Lichtwerbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig. Lichtwerbeanlagen sind ausschließlich mit indirekter Beleuchtung in Form einer Hinterleuchtung vorzusehen. Ausnahmsweise kann auch eine Ausleuchtung mit kleinformatigen indirekt leuchtenden Strahlern, die die Fassadengestaltung nicht stören, zugelassen werden. Farbige Licht darf nicht eingesetzt werden. Technische Hilfsmittel, wie z. B. Kabel, sind nicht sichtbar zu verlegen.

§ 7 Warenautomaten

Warenautomaten sind zugelassen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

§ 8 Farbgebung

Die „Monschauer Farben“ sind:

WEISS

Cremeweiß	RAL 9001
Grauweiß	RAL 9002
Reinweiß	RAL 9010

HELLBEIGE

Perlweiß	RAL 1013
Elfenbein	RAL 1014
Hellelfenbein	RAL 1015

HELLGRAU

Lichtgrau	RAL 7035
Telegrau	RAL 7047
Papyrusweiß	RAL 9018

MITTELGRAU

Fehgrau	RAL 7000
Silbergrau	RAL 7001
Fenstergrau	RAL 7040
Kieselgrau	RAL 7032
Seidengrau	RAL 7044

DUNKELGRAU

Graphitgrau	RAL 7024
Granitgrau	RAL 7026
Eisengrau	RAL 7011
Basaltgrau	RAL 7012
Schiefergrau	RAL 7015
Anthrazitgrau	RAL 7016

SCHWARZ

Signalschwarz	RAL 9004
Tiefschwarz	RAL 9005
Graphitschwarz	RAL 9011
Verkehrsschwarz	RAL 9017

BRAUN

Signalbraun	RAL 8002
Rehbraun	RAL 8007
Nussbraun	RAL 8011
Mahagonibraun	RAL 8016
Schokoladenbraun	RAL 8017

DUNKELGRÜN

(im Sprachgebrauch „russisch-grün“)

Moosgrün	RAL 6005
Tannengrün	RAL 6009
Kieferngrün	RAL 6028

ENGLISCH-ROT

(im Sprachgebrauch „ochsenblutrot“)

Feuerrot	RAL 3000
Oxidrot	RAL 3009
Tomatenrot	RAL 3013

GOLD, SILBER UND KUPFER

Hierfür ist kein RAL-Farbton vorgegeben.

§ 9 Gutachterausschuss

Die Stadt Monschau beruft einen Sachverständigenausschuss ein, den so genannten Gutachterausschuss, der die Genehmigungsbehörde bei der Durchführung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben berät. Die der Genehmigungsbehörde nach dem Gesetz zustehenden Entscheidungsbefugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden durch den Rat der Stadt Monschau berufen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Gutachterausschusses sind

- ein Vertreter des Landeskonservators
- ein Vertreter der Baugenehmigungsbehörde
- der jeweilige Ortsvorsteher der Altstadt Monschau
- zwei weitere Mitglieder des Rats oder seiner Ausschüsse aus der Altstadt Monschau sowie
- Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld Denkmalpflege, Architektur oder Stadtplanung.

Weitere Fachleute z. B. aus den Disziplinen Verkehrs- und Landschaftsplanung, Geschichte oder bildender Kunst können ohne Stimmrecht bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Gutachterausschuss sollte mehrheitlich von Experten besetzt sein. An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die Bürgermeisterin und ein Vertreter der unteren Denkmalbehörde stimmberechtigt teil.

§ 10 Genehmigungspflicht

Die Errichtung, die Änderung und Nutzungsänderung von Werbeanlagen und Warenautomaten, auch soweit diese nach BauO NRW genehmigungsfrei sind, bedürfen der Baugenehmigung.

§ 11 Abweichungen

Auf zu begründenden Antrag können Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Zielen dieser Satzung, vereinbar sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anforderungen der §§ 2 bis 11 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 der BauO NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die „Werbesatzung für die historische Altstadt von Monschau“ tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des festgelegten Denkmalsbereichs der Stadt Monschau vom 4. September 2007 sowie die Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtbilds in der Stadt Monschau (Ortsstatut) vom 31. Juli 1987 tritt gleichzeitig außer Kraft.